

RS Vwgh 1986/9/22 86/12/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

B-VG Art126b Abs5;

RGV 1955 §10 Abs2;

RGV 1955 §6 Abs4;

RGV 1955 §7 Abs1;

Rechtssatz

Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung ist von einer allgemeinen Tarifermäßigung dann Gebrauch zu machen:

- wenn die beiden Fahrtkosten einer Dienstreise durch den Gebrauch der allgemeinen Tarifermäßigung gegebene Ersparnis die Kosten für den Erwerb des Berechtigungsausweises (diesfalls "Stammkundenkarte") übersteigt oder

- wenn für den Beamten mehrere Dienstreisen angeordnet sind und solcherart für ihn mit Sicherheit erkennbar ist, dass der Ankauf des Berechtigungsausweises rentabel ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120036.X02

Im RIS seit

22.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>